

Textsemantische Untersuchungen zur sowjetischen Unionsverfassung von 1977

O. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit werden die ersten drei Artikel der sowjetischen Unionsverfassung von 1977 exemplarisch für eine textsemantische Untersuchung herausgegriffen und der sogenannten Propositionsanalyse unterzogen. Die von *Metzeltin* und *Jaksche* ausgearbeitete Propositionsanalyse wurde bis jetzt vor allem auf Zeitungstexte und literarische Texte angewendet, ist aber prinzipiell auf alle Textsorten anwendbar. Zum Verständnis der Untersuchung wird dieser eine kurze Einführung in die genannte Methode vorangestellt.

1. Einführung in die Propositionsanalyse¹

Texte entstehen als sprachliche Teile von Kommunikationsakten. Kommunikationsakte setzen einen Sender, einen Empfänger, eine Situation, in die sie funktional eingebettet sind, und einen außersprachlichen Bezugsbereich voraus. Als sprachliche Gebilde sind sie in Ausdruck und Inhalt strukturiert. Die Propositionsanalyse versucht, aus dem sprachlichen Ausdruck eines Kommunikats - dem sogenannten Oberflächentext (oder Textoberfläche) - die inhaltliche, also semantische Struktur abzuleiten. Als operationale Grundeinheit dient dabei ein Proposition genanntes Konstrukt, welches als kleinste vollständige semantische Texteinheit angesprochen werden kann. Die Propositionsanalyse besteht in der Zerlegung des Oberflächentextes in Propositionen und deren Auflistung, woran sich weitere Überlegungen anschließen können. Folgende Propositionsformel wird der Analyse zugrundegelegt:

$$P = S_{m,i} / Q_{m,i} / D_{m,i} / L_{m,i} / T_{m,i} / \% / E_{m,i} / e_{m,i} / R_{m,i}$$

Die Symbole stehen für folgende Angaben:

- S (= Subjekt) steht für die Angabe des Gegenstandes, dem der Sender (E) eine Eigenschaft, einen Zustand oder einen Prozeß zuschreibt.
- Q (= Qualitätszuweisung / Prädikat) steht für die Angabe der/des dem Subjekt zugewiesenen Eigenschaft, Zustands oder Prozesses.
- D (= Destinataire / Adressat) steht für die Angabe einer Person als Ziel eines Prozesses.
- L (= Locus / Ort) steht für die Angabe der Ortsbestimmung des Subjekts.

T (= Tempus / Zeit) steht für die Angabe der Zeitbestimmung der Qualitätszuweisung.

% steht für die Angabe des Wahrscheinlichkeitsgrades, den der Sender in der von ihm intendierten Welt der Zuweisung einer Eigenschaft, eines Zustands oder eines Prozesses an das Subjekt an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zuschreibt.

E (= Emissor) steht für die Angabe des Senders, von dem das Kommunikat kommt.

e (= emittiere / Sendeart) steht für die Angabe, welche kommunikative Handlung der Sender mit seinem Kommunikat ausführen will.

R (= Receptor) steht für die Angabe des Empfängers, an den der Sender sein Kommunikat richtet.

Die Angaben der Quantifizierungen (= mensura = m) und der Grade der Identifizierbarkeit (= i) werden, sofern notwendig, den durch sie bestimmten Funktionsstellen angefügt.

Bei der Aufstellung einer Proposition, also der Auffüllung der Funktionsstellen, entsteht eine Abfolge von Begriffen, in der der erste (S) nur bestimmt wird, die anderen aber jeweils den vorangehenden bestimmen und durch den folgenden bestimmt werden. Diese Bestimmungsbeziehung müßte man eigentlich durch Klammern symbolisieren, wobei das Element außerhalb der Klammer das Element innerhalb der Klammer bestimmen soll. Die Schreibweise mit Schrägstrichen dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit.

Die einzelnen Elemente der Proposition decken sich, da es sich um eine semantische Analyse handelt, nicht mit bestimmten im Oberflächentext aufscheinenden Wortarten. Beispielsweise können Substantive des Oberflächentextes der Funktionsstelle des semantischen Prädikats ("Der Flug der Vögel" : Vögel / fliegen /...) zugeordnet werden.

Die Funktionsstellen des Senders, der Sendeart und des Empfängers bilden zusammen einen Senderkomplex. Es kommt häufig vor, daß in eine Proposition zwei oder mehr Senderkomplexe eingesetzt werden müssen, sodaß eine Proposition auch aus mehr als neun Funktionsstellen bestehen kann (12, 15, 18... Funktionsstellen). Die Senderkomplexe werden im folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit voneinander und von den übrigen Funktionsstellen durch einen doppelten Schrägstrich getrennt.

Für die Auffindung der Propositionen empfehlen sich folgende Schritte:

Zuerst ist der zu untersuchende Text vollständig durchzulesen und zu verstehen, eventuell müssen über ihn Zusatzinformationen eingeholt werden. Hierauf sollte man den oder die Senderkomplexe, die den gesamten Text über vorhanden sind (für literarische Texte etwa folgenden Senderkomplex: Autor X / erzählen / Leser) herausarbeiten. Erst danach werden die einzelnen Propositionen aufgestellt, wobei diese aus der kohärenten Folge von Sätzen, die die Textoberfläche bilden,

abzuleiten sind. Dabei gibt es keine 1 : 1 - Entsprechung zwischen Sätzen oder prädikativen Einheiten auf der einen und Propositionen auf der anderen Seite. Ein Satz kann mehr als eine Proposition enthalten, andererseits kann sich eine Proposition auch auf mehr als einen Satz verteilen.

Um eine Proposition aufzubauen, wird zunächst der Gegenstandsbegriff (d.h. das propositionale Subjekt), auf dem sie gründet, festgestellt. Hierauf ist das semantische Prädikat aus der Textoberfläche abzuleiten. Danach ist zu untersuchen, ob zusätzlich zu dem/den im ersten Schritt festgestellten Senderkomplex(en) noch (ein) weitere(r) vorhanden ist (sind). Hat man diese Angaben herausgearbeitet, so sind die weiteren Informationen sinngemäß den anderen Funktionsstellen zuzuteilen. Manche Angaben müssen dem engeren oder weiteren Kontext entnommen werden. So etwa, wenn im Satz das Subjekt als Pronomen erscheint oder ausgelassen ist. Zuweilen muß man sich mit unbestimmten Angaben wie "X₁", "X₂" etc. begnügen, oder eine Position muß überhaupt leer bleiben. Nicht selten gibt es Sendeakte, denen kein faßbares propositionales Subjekt entspricht.

Ganz allgemein gesagt müssen bei der Analyse folgende Punkte beachtet werden:

Proformen sind nach Möglichkeit durch die Formen zu ersetzen, die sie vertreten. Die durch Ellipsen getilgten Begriffe müssen wieder eingesetzt werden. Nominalisierungen müssen entnominalisiert werden. Bei Ausdrücken, die auf Präsuppositionen hinweisen (noch, nur, erst, fast, schon usw.) müssen die Präsuppositionen als Propositionen eingesetzt werden. Passivformen der Textoberfläche sind in der Regel in propositionale "Aktivformen" umzuwandeln.

2. Der erste Schritt: Der (die) Senderkomplex(e) der sowjetischen Unionsverfassung

Entsprechend der oben vorgeschlagenen Vorgangsweise soll im folgenden zunächst auf die Problematik des Senderkomplexes eingegangen werden. Es ist zu erwarten, daß ein oder mehr Sender einheitlich für den gesamten Verfassungstext vorhanden sind.

Bei der Ableitung eines Senderkomplexes ist - wie sonst auch - in erster Linie von den Hinweisen im Oberflächentext auszugehen. Während bei Zeitungstexten der oder die Sender (d.h. die Redaktion, der Korrespondent bzw. Redakteur und eventuell auch dritte Personen, die in dem betreffenden Artikel zu Wort kommen) direkt aus dem Text erkennbar sind, ist dies bei Verfassungstexten nicht ohne weiteres der Fall. Die österreichische Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 etwa, die ohne Präambel auskommt, enthält im Gesetzestext keinen Hinweis auf das verfassungsgebende Organ. In der sowjetischen Unionsverfassung von 1977 finden sich hingegen zwei diesbezügliche Hinweise: Im

Untertitel der Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird festgestellt, daß diese auf der siebenten Außerordentlichen Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR der neunten Legislaturperiode am 7. Oktober 1977 angenommen (*prinjata*) worden ist. Andererseits betont die Präambel in ihrem letzten Absatz, daß das Sowjetvolk (*sovetskij narod*) die Grundlagen der Gesellschaftsordnung und der Politik der UdSSR fixiert, die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger, die Grundsätze der Organisation und die Ziele des sozialistischen Staates des ganzen Volkes festlegt und sie in dieser Verfassung verkündet (*provozglašaet*). Hat man also von zwei Sendern, dem Obersten Sowjet der UdSSR als Kollektivorgan auf der einen und dem Sowjetvolk - ebenfalls als Kollektivbegriff - auf der anderen Seite, auszugehen?

Der juristische Formalakt der Verfassungsgebung ist ganz eindeutig durch den Obersten Sowjet der UdSSR erfolgt, der wiederum seine Berechtigung dazu vom Volk ableitet. Das Volk selbst hat hingegen die Verfassung nicht erlassen. Zwar war geplant, eine "Volksaussprache" über den Verfassungsentwurf einzuleiten, letztlich wurde aber von der Absicht, die neue Verfassung auf dem Wege eines Referendums anzunehmen, abgesehen. Stattdessen wurde der Text des Verfassungsentwurfs in der sowjetischen Presse veröffentlicht, worauf in Zeitungen und Zeitschriften zahlreiche Kommentare, Berichte und Leserzuschriften dazu erschienen, welche auch teilweise bei der endgültigen Formulierung des Verfassungstextes berücksichtigt wurden². Insofern war eine Einbindung des Volkes in den Prozeß der Verfassungsgebung im Rahmen dieser Art von Volksbefragung tatsächlich gegeben. Da aber auch noch andere Gruppen (z.B. die Mitglieder der Verfassungskommission und die entsprechenden Gremien der KPdSU) an der Verfassungsformulierung beteiligt waren, könnte man es formaljuristisch ablehnen, das Sowjetvolk³ als Sender anzusetzen.

Die propositionale Analyse geht jedoch von anderen Kriterien aus. Wenn der Oberste Sowjet der UdSSR in der Präambel der Verfassung behauptet, das Volk der UdSSR habe selbst die Verfassung verkündet, so wird damit das Volk als Sender charakterisiert, mag dies objektiv aus den oben genannten Gründen auch nur zum Teil zutreffen. Es ist nicht primär auf die objektive Wirklichkeit abzustellen, sondern darauf, was der Text an Aussagen enthält. Es ist daher von zwei Sendern auszugehen, wobei der Oberste Sowjet der UdSSR als unmittelbarer Sender (auch formaljuristisch gesehen) als E1 bezeichnet in den ersten Senderkomplex eingebaut wird. Das Volk der UdSSR ist als mittelbarer Sender aufzufassen, was in der Bezeichnung E2 im zweiten Senderkomplex zum Ausdruck kommt. Weitere Sender im Verfassungstext, die in Abhängigkeit von E1 und E2 in diese Funktion rücken, sind mit E3, E4... En zu kennzeichnen.

Nach der Bestimmung der Sender folgt die Festlegung von Sendeart und Empfänger. Der Untertitel zur sowjetischen Unionsverfassung spricht davon, daß diese vom Obersten Sowjet der UdSSR angenommen (*prinjata*) worden ist. Im

Begriff "annehmen", der in die Funktionsstelle der Sendeart des ersten Senderkomplexes eingesetzt wird, kommt die Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR zum Verfassungsentwurf vermittelt formeller Abstimmung zum Ausdruck⁴. Die Qualifizierung des Begriffes als Sendeart beruht hier auf der (ausdrücklichen) Äußerung eines Willens (nämlich der Zustimmung). Im Unterschied dazu versteht man unter "erlassen" (*izdat*) das Inkraftsetzen und Veröffentlichen einer Rechtsnorm⁵. Bei der Bestimmung der Sendeart des zweiten Senderkomplexes empfiehlt sich die Aufnahme des in der Präambel verwendeten Begriffes "verkünden" (*provozglašat*).

Als Adressaten des Kommunikationsaktes kommen die Rechtsunterworfenen, mithin das Volk der UdSSR, in Betracht. In der Oberflächenstruktur des Textes wird dies allerdings nirgendwo ausgewiesen. Entscheidend ist - wie in anderen Fällen auch - die Textsorte: Verfassungen richten sich einerseits an die Rechtsunterworfenen und stellen andererseits eine Art "Visitekarte" des Staates nach außen dar. Somit wird das Volk der UdSSR als Kollektivbegriff in beide Senderkomplexe eingeführt, wobei im Falle des zweiten Senderkomplexes ein und derselbe Gegenstandsbegriff sowohl in der Funktion des Senders als auch in der des Empfängers aufscheint.

Orts- und Zeitangaben, denen im propositionalen Konstrukt je eine Funktionsstelle zugewiesen ist, bestimmen nicht nur das Prädikat der Proposition, sondern auch die Angabe der Sendeart. Allerdings spielt die Ortsbestimmung bei der Sendeart hier - wie bei anderen Textsorten auch (etwa literarischen Texten) - keine besondere Rolle. Die Zeitbestimmung bei der Sendeart ist dagegen wichtig, weil die Zeitbestimmung des Prädikats im allgemeinen zum Redezeitpunkt in Beziehung gesetzt wird. Die sowjetische Unionsverfassung enthält im Untertitel die Information, daß sie am 7. Oktober 1977 erlassen worden ist. Dieser Zeitpunkt wird als Index bei der Angabe der Sendeart berücksichtigt.

Somit gelangt man zu folgenden Senderkomplexen, die bei der Darstellung der einzelnen Propositionen im folgenden nicht mehr gesondert angeführt werden:

Senderkomplex 1: (Emissor / emittiere / Receptor)

Oberster Sowjet der UdSSR / annehmen Verfassung 7. Oktober 1977 / Volk der UdSSR

Senderkomplex 2:

Volk der UdSSR / verkünden Verfassung 7. Oktober 1977 / Volk der UdSSR

3. Die Analyse von Artikel 1

Статья 1. Союз Советских Социалистических Республик есть социалистическое общенародное государство, выражающее волю

и интересы рабочих, крестьян и интеллигенции, трудящихся всех наций и народностей страны.

Artikel 1. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat des ganzen Volkes, der den Willen und die Interessen der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz, der Werktätigen aller Nationen und Völkerschaften des Landes zum Ausdruck bringt⁶.

Art. 1 verankert neben der grundlegenden Charakterisierung der UdSSR als eines sozialistischen Staates erstmalig die sog. Volksstaatskonzeption (dazu unten bei P3) im sowjetischen Verfassungsrecht.

In der Proposition P1 wird die UdSSR als semantisches Subjekt angesetzt, dem die Eigenschaft "Staat" als Qualitätszuweisung zugeschrieben wird. Diese Kennzeichnung entspricht grundsätzlich der marxistischen Konzeption von der Beibehaltung des Staates als Herrschaftsinstrument in der Übergangsperiode zwischen proletarischer Machtergreifung und der kommunistischen Endgesellschaft, in der es keinen Staat mehr geben soll und in der dessen Funktionen von der Gesellschaft selbst ausgeübt würden. P1 wirkt auch auf die Herstellung der Propositionen von Art. 2 Abs. 2 (siehe unten), indem die Erwähnung des Umstandes, daß das Fundament der UdSSR, das von den Sowjets der Volksdeputierten gebildet wird, ein politisches (gemeint nämlich "staatliches" im Unterschied zu "gesellschaftliches") ist, überflüssig wird.

Die Funktionsstellen des Adressaten und der Ortsbestimmung bleiben erwartungsgemäß frei, weil diesbezügliche Informationen im Oberflächentext nicht vorhanden sind. Als Zeitangabe wird der konkrete Zeitpunkt des Erlassens bzw. des Inkrafttretens der Verfassung in die Proposition eingesetzt. P1 ist als Definition anzusehen. Die Zuschreibung der Eigenschaft "Staat" an die UdSSR kann auf der Basis des zu untersuchenden Textes erst mit 7. Oktober 1977 angenommen werden und ist hinsichtlich der Dauer nicht begrenzt. Der Umstand, daß die UdSSR auch vor dem genannten Zeitpunkt ein Staat war, ist ein außertextliches Wissen, welches nicht seinen Niederschlag in der Herstellung der Proposition finden darf. Die Zeitangabe in P1 bedeutet somit nicht, daß vor diesem Zeitpunkt die Aussage von P1 keine Gültigkeit hätte (anders als bei P3, siehe dazu unten).

P1 UdSSR / Staat / - / - / ab 7. Oktober 1977 / 100%

Gleiches gilt auch für die Qualitätszuweisung "sozialistisch" in der Proposition P2. Bei der Angabe des Wahrscheinlichkeitsgrades werden auch für P2 100% angenommen, wobei festzustellen ist, daß wir uns im Kontext einer definitiven Festlegung, und nicht einer Wirklichkeitsbeschreibung bewegen.

Bei der Aufstellung der Proposition P3 besteht das Hauptproblem in der Auflösung des im Oberflächentextes verwendeten Begriffes *obščenarodnyj*. Dieser Begriff birgt mannigfaltige politische und ideologische Implikationen in sich. Die Kennzeichnung des Sowjetstaates als *obščenarodnyj* hat nämlich in erster Linie eine die sowjetische Entwicklung gegenüber anderen sozialistischen Ländern heraushebende Funktion. Die Sowjetunion ist nach der Verfassung von 1977 nicht mehr nur ein Staat der Werktätigen, wie es noch in Art. 3 der Verfassung von 1936 heißt, sondern wird eben als *obščenarodnoe gosudarstvo* qualifiziert, wobei die soziale Basis des Staates um die *intelligencija* erweitert wurde und "alle Nationen und Völkerschaften" umfaßt (Art. 1). Die staatlichen Organe, die Sowjets, werden folglich nicht mehr, wie in der alten Verfassung, als "Sowjets der Deputierten der Werktätigen" (Art. 2, 3), sondern als "Sowjets der Volksdeputierten" bezeichnet (Art. 2)⁷.

Deutsche Übersetzungen des Terminus *obščenarodnoe gosudarstvo* (Staat des ganzen Volkes; Staat des gesamten Volkes; Staat, getragen vom ganzen Volk) vermögen nicht zu befriedigen. Der Begriff *obščenarodnyj* wird in der Präambel näher definiert. Da eine genaue deutsche Entsprechung nicht existiert, bleiben zur Lösung des Problems zwei Möglichkeiten. Entweder man begnügt sich mit der Einsetzung des Begriffes *obščenarodnyj* als Qualitätszuweisung in das propositionale Konstrukt und verweist auf obige Überlegungen samt weiterführender Literatur oder man versucht anhand der Ausführungen der Präambel den Begriff in propositionaler Form zu erfassen.

Die Präambel spricht davon, daß in einer Gesellschaft reifer sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der Annäherung aller Klassen und sozialen Schichten, der juristischen und tatsächlichen Gleichheit aller Nationen und Völkerschaften und deren brüderlicher Zusammenarbeit eine neue historische Gemeinschaft von Menschen - das Sowjetvolk - entstanden sei. Die Präambel erwähnt auch die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse, der Kolchosbauernschaft und der Volksintelligenz sowie der Freundschaft zwischen den Nationen und Völkerschaften der UdSSR, die Bildung der sozialen, politischen und ideologischen Einheit der sowjetischen Gesellschaft, deren führende Kraft die Arbeiterklasse sei, sowie den Umstand, daß nach Erfüllung der Aufgaben der Diktatur des Proletariats der Sowjetstaat ein Staat des ganzen Volkes geworden sei. Weiters könnte man bei der propositionalen Analyse die Bestimmungen des Art. 19 berücksichtigen, wo von einer Annäherung aller Nationen und Völkerschaften der UdSSR die Rede ist, sowie des Art. 70, der die UdSSR als staatliche Einheit des Sowjetvolkes und Zusammenschluß aller Nationen und Völkerschaften zum gemeinsamen Aufbau des Kommunismus definiert.

Einer eingehenderen Erörterung bedarf die Zeitangabe von P3. Wie die Propositionen P1 und P2 gehört auch die genannte Proposition zum semantischen Typ der Definition. Im Unterschied zu den zwei vorerwähnten Propositionen ist allerdings bei P3 aus den Informationen der Präambel eindeutig abzulesen, daß die Qualitätszuweisung *obščenarodnyj* an die UdSSR erst mit Erlassung bzw. Inkrafttreten der neuen Verfassung anzunehmen ist. Die Präambel spricht davon, daß eine neue historische Gemeinschaft von Menschen - das Sowjetvolk - entstanden sei (*složilas' novaja istoričeskaja obščnost' ljudej - sovetskij narod*). Diese Gemeinschaft von Menschen konnte vor Erlassung der neuen Verfassung nicht angenommen werden, denn Art. 1 der Verfassung von 1936 definierte die Sowjetunion folgendermaßen: Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Die Zeitangabe "ab 7. Oktober 1977" hat somit bei P3 im Unterschied zu P1 und P2 die Bedeutung, daß die erwähnte Qualitätszuweisung vor diesem Zeitpunkt nicht gegeben war. Hinsichtlich der Angabe des Wahrscheinlichkeitsgrades kann auf die zu P2 gemachten Aussagen verwiesen werden.

P3 UdSSR / obščenarodnyj / - / - / ab 7. Oktober 1977 / 100 %

In weiterer Folge erwähnt Art. 1 das soziale Substrat der UdSSR, indem er die Existenz von mehreren Nationen und Völkerschaften sowie die Dreiteilung der Gesellschaft in Arbeiter, Bauern und Intellektuelle ausweist. Die Existenz von mehreren Nationen und Völkerschaften wird in den Propositionen P4 und P5 ausgewiesen, wobei diese zum propositionalen Subjekt gemacht wurden und die UdSSR in die Ortsbestimmung rückt (denkbar wäre auch die Lösung UdSSR / bestehen aus Nationen_n; UdSSR / bestehen aus Völkerschaften_v). Die Anzahl der in der Sowjetunion existierenden Nationen und Völkerschaften wird in der Verfassung nicht angegeben und daher als Index n bzw. v gekennzeichnet. Als Feststellung - die UdSSR ist ein Vielvölkerstaat - wird in die Funktionsstelle der Zeitangabe die Gegenwart eingesetzt und mit "unbestimmt" indexiert, da sich die Feststellung nicht auf einen konkreten Zeitpunkt bezieht.

Äußerst aufschlußreich wäre eine Definition der Begriffe *nacija* und *narodnost'*. Da bei der hier durchgeführten Methode immer der gesamte Text im Auge zu behalten ist, ist die sowjetische Unionsverfassung nach näheren Informationen über die genannten Begriffe zu untersuchen. Sind solche Informationen auffindbar, so wären sie entweder in propositionaler Form darzustellen oder wäre im Kommentar auf sie hinzuweisen. Die sowjetische Unionsverfassung schweigt sich allerdings über die Begriffe *nacija* und *narodnost'* aus, so daß diese unkommentiert in die Propositionen einzusetzen sind. Bei den beiden ideologisch festgefügtten Begriffen handelt es sich allerdings auch um ein lexikalisches Problem. Die "Nation" versteht die marxistisch-leninistische Ideologie als

historische Menschengemeinschaft, die im Laufe der Herausbildung der Gemeinsamkeit ihres Territoriums, ihrer ökonomischen Verbindungen, ihrer Literatursprache sowie einiger kultureller und charakterlicher Besonderheiten, welche ihre Kennzeichen bilden, entstanden ist. Die "Völkerschaft" geht historisch der "Nation" voraus. Sie beruht ebenfalls, wenn auch weniger stark als letztere, auf der Gemeinsamkeit von Sprache, Territorium, Wirtschaft und Kultur. Von einer "Nation" kann offensichtlich nur dann gesprochen werden, wenn die vier erwähnten Kennzeichen zusammen einen bestimmten Kohärenzgrad erreichen⁸.

P4 Nationen_n / existieren / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100%

P5 Völkerschaften_v / existieren / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100%

Die Dreiteilung der Gesellschaft, die sich sowohl auf die Nationen als auch auf die Völkerschaften bezieht, wird propositional so ausgedrückt, daß die Arbeiter-, Bauern- bzw. Intellektuelleneigenschaft der Funktionsstelle der Qualitätszuweisung zugeordnet und als Subjekt eine unbestimmte Anzahl von Personen (ausgedrückt durch den Index x_1, x_2 etc.) aus den Nationen bzw. Völkerschaften eingesetzt wird. Die so gewonnenen Propositionen P6 - P11 sind Feststellungen, wobei hinsichtlich der Zeitangabe auf die Propositionen P4 und P5 verwiesen werden kann. Zu untersuchen bleibt noch der Begriff *intelligenciija*, auf den die sowjetische Unionsverfassung nicht näher eingeht. Darunter sind Personen zu verstehen, die über eine Ausbildung und Spezialkenntnisse auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik oder Kultur verfügen sowie beruflich mit geistiger Arbeit beschäftigt sind⁹. Diese Definition dürfte auch der sowjetischen Unionsverfassung zugrundeliegen. Als Kollektivbegriff kann man im Deutschen das Wort "Intelligenz" wählen, jede einzelne Person der genannten sozialen Schicht kann mit "Intellektueller" wiedergegeben werden.

P6 Personen_{x1} aus Nationen_n / Arbeiter / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100 %

P7 Personen_{x2} aus Nationen_n / Bauer / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100%

P8 Personen_{x3} aus Nationen_n / Intellektueller / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100%

P9 Personen_{x4} aus Völkerschaften_v / Arbeiter / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100%

P10 Personen_{x5} aus Völkerschaften_v / Bauer / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100%

P11 Personen_{x6} aus Völkerschaften_v / Intellektueller / - / in UdSSR / Ggw_{unbest.} / 100%

Aus dem Oberflächentext des Art. 1 ist ableitbar, daß der Begriff "Werkstätige" die im Text zuvor genannten Arbeiter, Bauern und Intellektuellen umfaßt. Aufgrund des Satzbaus und der Semantik ist nicht anzunehmen, daß die Werkstätigen als vierte Gesellschaftsgruppe parallel zu den drei vorher erwähnten stehen. Für alle in P6 bis P11 angeführten Personen gilt somit auch die Aussage, daß sie Werkstätige sind, was zu einer neuen Proposition führt. Als Subjekt der Proposition P12 werden die Subjekte von P6 bis P11 zusammengefaßt, wobei es selbstverständlich auch möglich wäre, diese semantischen Subjekte aufgegliedert in wiederum sechs Propositionen einzusetzen. Die Proposition P12 ist als Definition anzusehen.

P12 Subjekte von P₆₋₁₁ / werktätig / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 /
100%

Keine eindeutige Lösung gibt es bei der Auslegung der in Art. 1 getroffenen Aussage, daß die UdSSR den Willen und die Interessen des Volkes zum Ausdruck bringt (*vyražajuščee volju i interesy*). Jedes dieser Worte ist in besonderem Maße unbestimmt. Die Verfassung gibt dazu keine Definition oder sonstige nähere Anhaltspunkte. Zunächst ist zu prüfen, ob unter *volja* und *interesy* nicht ohnehin dasselbe zu verstehen ist. Da das Volk sicherlich seine Interessen verwirklicht sehen will bzw. an der Verwirklichung seines Willens interessiert ist, erschiene es überflüssig, eine Differenzierung zwischen "Wille" und "Interessen" durchzuführen.

Es ließe sich aber auch eine Aufspaltung von "*volja i interesy*" vertreten. *Volja* stünde dann für den geäußerten Willen des Volkes, während *interesy* als nicht geäußelter Wunsch einer Maximierung des eigenen Wohlbefindens zu interpretieren wäre. Diese Interessen werden in ihrer konkreten Gestalt dem Volk oft nicht bewußt, sondern sind in gewissen Fällen nur den leitenden Organen des Staates (bzw. wohl auch der Partei) erschließbar. In der Praxis würde das bedeuten, daß die leitenden Staatsorgane in einem Einzelfall zwar gegen den geäußerten Willen des Volkes handeln können, dies aber vom Standpunkt einer erhöhten Erkenntnisfähigkeit damit legitimieren können, daß ihr Handeln den Interessen des Volkes entspreche.

Ausgehend von der zweiten Interpretation stellt sich die Frage des Verhältnisses zwischen *volja* und *interesy*, welche Begriffe im Oberflächentext durch die Konjunktion "und" verbunden sind. Die Bestimmung ist wohl dahingehend aufzufassen, daß eine Harmonisierung der Wünsche und Interessen des Volkes angestrebt wird, nicht jedoch eine gleichzeitige Erfüllung beider Elemente (welche nämlich bei dem oben angesprochenen Fall eines Auseinanderklaffens von geäußertem Willen und verborgenen Interessen nicht möglich wäre). Die Konjunktion "und" bedeutet hier also nicht "beide zugleich".

Auch bei der Auslegung des Begriffs *vyražat'* wird man durch keine weiteren Anhaltspunkte im Verfassungstext unterstützt. Die deutsche Übersetzung, am besten noch mit "zum Ausdruck bringen" wiedergegeben, stellt ebenfalls keine Hilfe dar. Entsprechend der Stellung der hier zu untersuchenden Aussage an der Spitze der Verfassung werden im folgenden zwei Lesarten, eine statische und eine dynamische, vorgeschlagen.,

Die erste Lesart beruht darauf, daß *vyražat'* durch die Begriffe "widerspiegeln" und "entsprechen" interpretiert wird. In diesem Sinn wäre *vyražat'* so zu verstehen, daß der gesamte Staatsaufbau und die Organisationsstruktur der UdSSR dem Willen und den Interessen aller Bürger entsprechen, gleichsam ein Spiegelbild deren Vorstellung von der idealen Staatsorganisation darstellen. Daraus könnte abgeleitet werden, daß vor der Verfassungserlassung die Vorstellungen der Bürger über die Gestaltung der zukünftigen Verfassung eingeholt und auch berücksichtigt worden sind. Weiters hieße dies, daß nach der Aussage der Präambel, wonach sich das Volk seine Verfassung selbst gegeben hat, bereits im ersten Artikel neuerlich auf die Übereinstimmung zwischen dem Volkswillen und der Verfassung hingewiesen wird. Eine solche Interpretation wäre als statisch aufzufassen, weil damit ein bestimmter, festgeschriebener Zustand in einer gewissen Weise (nämlich als dem Volkswillen entsprechend) charakterisiert wird.

Die dynamische Interpretation stellt demgegenüber darauf ab, daß im täglichen politischen Leben Wünsche von seiten des Volkes an die staatlichen Organe und Machttträger herangetragen und auch tatsächlich von letztgenannten vertreten werden. Der Begriff *vyražat'* wäre demgemäß im Deutschen mit "vertreten" anzusetzen. In dem genannten Sinne wäre Art. 1 so zu verstehen, daß der Staat in Aussicht stellt, bei seiner Tätigkeit dem Willen und den Interessen der einzelnen Bürger insofern Rechnung zu tragen, als er diese zu seinen eigenen macht und in die Tat umzusetzen versucht.

Bei der propositionalen Darstellung des Syntagmas "*vyražat' volju i interesy*" wird im folgenden auf die dynamische Interpretation zurückgegriffen, welche zu einer Zweigliederung (Herantragen von Wünschen an den Staat seitens des Volkes - Vertretung dieser Wünsche durch den Staat) und damit zur Aufstellung von zwei Propositionen (P13 und P14) führt.

Die Beschränkung auf eine Proposition (P13) im ersten Teil der Aussage wird dadurch erreicht, daß die Subjekte von P6 bis P11 wie in P12 zusammengefaßt werden. Die im Oberflächentext aufscheinenden Begriffe *volja* und *interesy* bedeuten, daß die erwähnten Subjekte vom Staat etwas verlangen. Diese Tätigkeit der Subjekte von P6 bis P11 ist nicht als semantisches Prädikat aufzufassen, sondern als Sendeart, weil die Subjekte ihren Willen an einen Empfänger adressieren. Infolgedessen muß zusätzlich zu den beiden in Kap. 2 gefundenen Senderkomplexen ein neuer Senderkomplex in das propositionale Konstrukt eingeführt werden. In diesen Senderkomplex werden die Subjekte P₆₋₁₁ in die

Funktionsstelle des Emissors (E3), der Begriff "verlangen" (wäre auch ersetzbar durch "wollen" oder "fordern") in die Funktionsstelle der Sendeart und der Staat als Adressat des Verlangens in die Funktionsstelle des Empfängers eingesetzt. Bei der Sendeart wird der Index des Datums der Verfassungserlassung angeführt, wobei dieses Datum hier nicht bedeutet, daß vor Erlassung der neuen Verfassung eine grundsätzlich andere Situation geherrscht haben muß (vgl. auch schon oben bei P1 und P2).

Der Gegenstand der vom Volk gestellten Forderung ist weder genannt noch sonst erschließbar. Er kann jedoch abstrahiert jedenfalls in der Gestalt angenommen werden, daß irgendjemand auf eine bestimmte Weise handeln möge. Diese Explikation einer logischen Implikation ist als Ausfüllung der Funktionsstellen des semantischen Subjekts und Prädikats heranzuziehen. Als Subjekt wird das Symbol "X₁" eingesetzt. Es steht stellvertretend für eine ungenannte, jedenfalls aber bestimmte oder bestimmbare Person oder Organisation. Das Prädikat muß mit dem Ausdruck "handeln auf bestimmte Weise" relativ unbestimmt gelassen werden. Die Positionen der Orts- und der Zeitangabe werden wiederum mit "in UdSSR" bzw. "ab 7. Oktober 1977" aufgefüllt.

Der zweite Teil der Auflösung des Syntagmas *"vyražat' volju i interesy"* besteht darin, daß der Staat die an ihn herangetragenen Forderungen der Subjekte von P6 bis P11 vertritt. In dieser Gestalt wird auch die Proposition P14 angenommen, wobei das Vertreten der in P13 gestellten Forderungen im Sinne eines Versuchens um weitgehende Verwirklichung derselben ein semantisches Prädikat ist.

P13 X₁ / handeln auf bestimmte Weise / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 /
100% // Subjekte von P₆₋₁₁ / verlangen_{ab 7. Oktober 1977} / Staat

P14 Staat / vertreten Forderungen von P13 / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

4. Die Analyse von Artikel 2

Статья 2. Вся власть в СССР принадлежит народу.

Narod осуществляет государственную власть через Советы народных депутатов, составляющие политическую основу СССР.

Все другие государственные органы подконтрольны и подотчетны Советам народных депутатов.

Artikel 2. Alle Macht gehört in der UdSSR dem Volk.

Das Volk übt die Staatsmacht durch die Sowjets der Volksdeputierten aus, die die politische Grundlage der UdSSR bilden.

Alle anderen Staatsorgane werden von den Sowjets der Volksdeputierten kontrolliert und sind ihnen rechenschaftspflichtig.

Art. 2 regelt im grundsätzlichen die Stellung der Sowjets der Volksdeputierten, welche als Ausfluß der Volksstaatskonzeption (vgl. den Kommentar zu P3 von Art. 1) aus ihren unmittelbaren Vorgängern, den Sowjets der Deputierten der Werktätigen, hervorgegangen sind.

Nach dem ersten Absatz des Art. 2 gehört in der UdSSR alle Macht (*vsja vlast'*) dem Volk. *Vlast'* ist wohl so zu interpretieren, daß dem Volk Anordnungsbefugnis zukommt und daß die Legitimation jeder Anordnung letztendlich beim Volk der UdSSR zu suchen ist. Da die propositionale Analyse auch die Zerlegung der im Oberflächentext aufscheinenden abstrakten Begriffe in möglichst elementare Begriffe beinhaltet, wird *vlast'* in der nun aufzubauenden Proposition P1 mit "anordnen" wiedergegeben. Indem das Volk anordnet, adressiert es seinen Willen an einen Empfänger, sodaß der Begriff "anordnen" als Sendeart aufzufassen ist und daher zusätzlich zu den beiden in Kap. 2 gefundenen Senderkomplexen ein neuer Senderkomplex in das propositionale Konstrukt aufgenommen werden muß. Als Sender (E3) wird das Volk der UdSSR eingesetzt. Ein Empfänger wird im Oberflächentext nicht genannt, doch kann kein Zweifel bestehen, daß darunter ebenfalls das Volk der UdSSR gemeint ist. Damit scheint ein und derselbe Begriff sowohl in der Funktionsstelle des Senders als auch in jener des Empfängers auf (eine diesbezügliche Auflösung gibt bereits Abs. 2 des Art. 2).

Näher bestimmen läßt sich die Sendeart. Der Oberflächentext spricht davon, daß *alle* Macht (*vsja vlast'*) vom Volk ausgeübt wird, d.h. daß immer nur das Volk und niemand anderer Anordnungen erteilen kann. Dementsprechend wird der Begriff "immer" in die genannte Funktionsstelle aufgenommen. Weiters wird bei der Angabe der Sendeart ausnahmsweise auch die Ortsangabe (*v SSSR* im Oberflächentext) berücksichtigt, weil dies hier insofern bedeutsam erscheint, als sich die Anordnungsbefugnis des Volkes der UdSSR auf das Territorium der UdSSR beschränkt. Die Zeitangabe "ab 7. Oktober 1977" hat in P1 tatsächlich die Bedeutung, daß vor dem genannten Zeitpunkt die in P1 zum Ausdruck kommende Aussage keine Gültigkeit hatte. Die Zuweisung aller Macht an das Volk ist nämlich eine Konsequenz der in der Verfassung von 1977 erstmals verankerten Volksstaatskonzeption. Dies illustriert ein Vergleich zu Art. 3 der Verfassung von 1936, welche Norm festlegte, daß alle Macht in der UdSSR den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen gehört.

Der Inhalt der vom Volk der UdSSR getroffenen Anordnungen ist im Oberflächentext nicht genannt und braucht auch nicht genannt zu werden, weil es sich bei Art. 2 Abs. 1 um eine reine Verfahrensregel handelt. Diese - im folgenden noch öfters zu beobachtende - Struktur ist bereits bei der Aufstellung der Propo-

sition P13 von Art. 1 aufgezeigt worden. Die dort herausgearbeitete Lösung kann daher in prinzipieller Form für P1 übernommen werden. Im Unterschied zu P13 von Art. 1 ist hier allerdings das semantische Subjekt mit "Volk der UdSSR" bestimmbar.

P1 Volk der UdSSR / handeln auf bestimmte Weise / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // Volk der UdSSR / anordnen immer in UdSSR, ab 7. Oktober 1977 / Volk der UdSSR

Im zweiten Absatz des Art. 2 erklärt die Verfassung die Funktionsweise der Transmissionsmechanismen der Machtausübung, wobei sie sich einer abstrakten und inhaltlich unbestimmten Formulierung bedient. In der propositionalen Darstellung muß das Syntagma "*osuščestvljaet ... vlast' čerez*" mit konkreteren und elementarerem Begriffen wiedergegeben werden. Vorweg ist darauf hinzuweisen, daß der Umstand, daß das Volk *staatliche (gosudarstvennaja)* Macht ausübt, propositional nicht mehr ausgedrückt werden muß, da bereits P1 von Art. 1 hinreichend klarstellt, daß es sich bei der UdSSR um einen Staat handelt und folglich die in Abs. 2 des Art. 2 angesprochene Machtausübung eine staatliche ist.

Das Syntagma "*osuščestvljaet .. vlast' čerez*" kann wohl nur so verstanden werden, daß das Volk der UdSSR die Macht an Vertretungskörper in Gestalt der Sowjets der Volksdeputierten delegiert und diese im täglichen politischen Leben die tatsächliche Macht ausüben. Der erste Teil der obigen Interpretation wird in P2 dargestellt, der zweite in P3, womit beide zusammen die Erklärung der Proposition P1 bilden.

Die in Art. 2 Abs. 2 festgelegte Delegation der Macht erfolgt in der UdSSR in Form von Wahlen, wie sich aus den Bestimmungen des mit "Das Wahlsystem" überschriebenen 13. Kapitels der Verfassung (Art. 95 - 102) unschwer erkennen läßt. Bei diesen Wahlen wird eine in der Verfassung nicht genannte und daher mit x zu indexierende Anzahl von Personen, welche das semantische Subjekt sind, zu Deputierten für die Sowjets der Volksdeputierten gewählt. Die Deputierten-eigenschaft wird in der Proposition P2 als Qualitätszuweisung ausgewiesen. Die propositionale Darstellung des Wählens führt, da eine Wahl generell als Willenskundgebung der Wählenden und somit als Sendeakt aufzufassen ist, zur Einführung eines neuen Senderkomplexes mit dem Volk der UdSSR als Sender und dem Begriff "wählen" als Sendéart.

Bei der Zeitangabe "ab 7. Oktober 1977" in P2 ist zu beachten, daß die Sowjets der Volksdeputierten erst zu dem genannten Zeitpunkt ins Leben gerufen worden sind und daher dieses Datum in allen Propositionen, in denen die Sowjets der Volksdeputierten eine oder mehr Funktionsstellen besetzen, tatsächlich eine Zäsur zu früherem sowjetischen Verfassungsrecht darstellt.

P2 Personen_x / Deputierter für Sowjets der Volksdeputierten / - / in UdSSR /
ab 7. Oktober 1977 / 100% // Volk der UdSSR / wählen_{in UdSSR}, ab 7.
Oktober 1977 / -

Die Proposition P3, welche die Machtausübung durch die Sowjets der Volksdeputierten zum Ausdruck bringt, wird nach dem Muster von P1 aufgebaut. Einzige Änderung neben dem Wechsel des Senders ist das Weglassen des Begriffes "immer" in der Angabe der Sendeart, da der Oberflächentext nur von *vlast'*, nicht jedoch wie in Abs. 1 von *vsja vlast'* spricht. Die Parallelität der Propositionen P1 und P3 läßt sich dadurch erklären, daß P1 die theoretische Rechtfertigung der Machtausübung in der UdSSR enthält, während P3 die realen Verhältnisse im täglichen politischen Leben widerspiegelt.

P3 Volk der UdSSR / handeln auf bestimmte Weise / - / in UdSSR / ab 7.
Oktober 1977 / 100% // Sowjets der Volksdeputierten / anordnen_{in UdSSR},
ab 7. Oktober 1977 / Volk der UdSSR

Die Sowjets der Volksdeputierten bilden nach Art. 2 Abs. 2 die politische Grundlage (*osnova*) der UdSSR. Sie stellen also das Fundament des Staates (bzw. der Staatsorganisation) dar, auf dem alle anderen Organisationseinheiten des Staates aufbauen.

P4 Sowjets der Volksdeputierten / Fundament des Staates / - / in UdSSR / ab
7. Oktober 1977 / 100%

Der dritte Absatz des Art. 2 stellt den Sowjets der Volksdeputierten "alle anderen Staatsorgane" gegenüber, wobei nach der genannten Norm letztere von den ersteren kontrolliert werden (*podkontrol'ny*) und diesen rechenschaftspflichtig sind (*podotčetny*). Der Gegenstand der Kontrolle und der Rechenschaftsablegung ist im Oberflächentext nicht genannt, kann jedoch als die jeweilige Tätigkeit der Staatsorgane angenommen werden. Eine Bestätigung für eine solche Interpretation liefert im übrigen Art. 126 Abs. 1, wonach der Oberste Sowjet der UdSSR die Tätigkeit (*dejatel'nost'*) aller ihm rechenschaftspflichtigen staatlichen Organe kontrolliert. In die nun aufzubauenden Propositionen P5 und P6 werden die Staatsorgane als semantisches Subjekt eingeführt, denen das Ausüben bestimmter Tätigkeiten als semantisches Prädikat zugeschrieben wird. Die Staatsorgane werden dabei mit dem Index "alle" (im Text *vse*) "minus Sowjets der Volksdeputierten" (im Text *drugie*) versehen.

Der im Oberflächentext verwendete Begriff *podkontrol'nyj* bedeutet, daß die Staatsorgane von den Sowjets der Volksdeputierten kontrolliert werden, bzw. aktiv formuliert, daß die Sowjets der Volksdeputierten alle anderen Staatsorgane kontrollieren. Eine *Verpflichtung* zur Kontrolle kann aus der Semantik des

genannten Begriffs noch nicht abgeleitet werden. Die Kontrolltätigkeit ist nicht als propositionales Prädikat, sondern als Sendeakt aufzufassen, sodaß zusätzlich zu den beiden in Kap. 2 gefundenen Senderkomplexen ein weiterer Senderkomplex in die Proposition P5 aufgenommen werden muß. In diesen Senderkomplex werden die Sowjets der Volksdeputierten als Sender, der Begriff "kontrollieren" (ersetzbar durch den Begriff "überprüfen") als Sendart und die wie oben indixierten Staatsorgane als Empfänger eingesetzt. Die Kontrolltätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten wird dann noch in weiteren Verfassungsbestimmungen konkretisiert. Diesbezüglich sei hier vor allem auf die Art. 92, 93, 105, 125 und 126 verwiesen.

P5 Staatsorgane_{alle} - Sowjets der Volksdeputierten /ausüben bestimmte Tätigkeiten / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // Sowjets der Volksdeputierten / kontrollieren ab 7. Oktober 1977/ Staatsorgane_{alle} - Sowjets der Volksdeputierten

Der Begriff *podotčetnyj* wird so aufzufassen sein, daß die Staatsorgane den Sowjets der Volksdeputierten über ihre Tätigkeit berichten müssen. Die Annahme einer Berichtspflicht führt zur Einführung eines zusätzlichen Senderkomplexes in die Proposition P6, dessen Funktionsstellen mit den Staatsorganen (Sender), dem Begriff "berichten" (Sendart) und den Sowjets der Volksdeputierten (Empfänger) besetzt werden.

Die Auferlegung einer Pflicht (hier der Berichtspflicht) wird in der propositionalen Darstellung in der Form aufgelöst, daß ein Sender verlangt, daß ein semantisches Subjekt bzw. ein weiterer Sender sich in einer gewissen Weise verhält. Während in dem so gewonnenen vierten Senderkomplex von P6 die Funktionsstellen der Sendart mit dem Begriff "verlangen" und des Empfängers mit den Staatsorganen ausgefüllt werden, kann die Funktionsstelle des Senders nur mit "X₁" angegeben werden, weil dasjenige Organ, durch welches die Verpflichtung auferlegt wird, im Text nicht genannt ist. Hinter "X₁" verbirgt sich das verfassungserlassende Organ, da sich letztlich alle Pflichten (und auch Rechte), die in einer Unionsverfassung statuiert werden, von diesem herleiten lassen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Kapitels über den Senderkomplex der sowjetischen Unionsverfassung wäre somit "X₁" mit den Sendern "Oberster Sowjet der UdSSR" und "Volk der UdSSR" gleichzusetzen.

P6 Staatsorgane_{alle} - Sowjets der Volksdeputierten / ausüben bestimmte Tätigkeiten / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // Staatsorgane_{alle} - Sowjets der Volksdeputierten / berichten ab 7. Oktober 1977 / Sowjets der Volksdeputierten // X₁ / verlangen ab 7. Oktober 1977/ von Staatsorganen_{alle} - Sowjets der Volksdeputierten

5. Die Analyse von Artikel 3

Статья 3. Организация и деятельность Советского государства строятся в соответствии с принципом демократического централизма: выборностью всех органов государственной власти снизу доверху, подотчетностью их народу, обязательностью решений вышестоящих органов для нижестоящих. Демократический централизм сочетает единое руководство с инициативой и творческой активностью на местах, с ответственностью каждого государственного органа и должностного лица за порученное дело.

Artikel 3. Organisation und Tätigkeit des Sowjetstaates beruhen auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus: der Wählbarkeit aller Organe der Staatsmacht von unten nach oben, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Volk, der Verbindlichkeit der Beschlüsse der übergeordneten für die untergeordneten Organe. Der demokratische Zentralismus verbindet die einheitliche Leitung mit der Initiative und schöpferischen Aktivität im örtlichen Bereich, mit der Verantwortlichkeit jedes Staatsorganes und jedes Staatsfunktionärs für die übertragene Aufgabe.

Art. 3 der Unionsfassung von 1977 verankert erstmals das Prinzip des demokratischen Zentralismus, welches allerdings auch bisher als zentrales Organisationsprinzip des gesamten Staates und damit des gesamten Staatsapparates gegolten hat, im sowjetischen Verfassungsrecht.

Der erste, programmatische Halbsatz des Art. 3, der dann im Text weiter spezifiziert wird (man beachte den Doppelpunkt), bestimmt die Strukturen der sowjetischen Staatsorganisation als einerseits zentralistisch und andererseits demokratisch. Das Hauptgewicht liegt dabei nach der Formulierung des Oberflächentextes auf ersterem Element, dem letzteres Element adjektivisch untergeordnet ist. Als Subjekt der ersten beiden Propositionen P1 und P2 ist der Begriff "Strukturen" anzusetzen (im Oberflächentext "*organizacija*"), dem die beiden Merkmale als Qualitätszuweisung zugeschrieben werden. Die UdSSR rückt in die Ortsbestimmung. Die Zeitangabe "ab 7. Oktober 1977" bezieht sich auf die Erlassung bzw. das Inkrafttreten der neuen Verfassung und hat in allen Propositionen von P3 tatsächlich die Bedeutung, daß vor dem genannten Zeitpunkt die jeweilige Aussage (verfassungsrechtlich) nicht festgeschrieben war.

P1 Strukturen / zentralistisch / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

P2 Strukturen / demokratisch / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

Der erste Halbsatz des Art. 3 besagt auch, daß das Handeln (*dejatel'nost'*) des Staates, in der Praxis also der Staatsträger, sich nach den Prinzipien des Zentralismus und der Demokratie (uzw. in dieser Reihenfolge) zu richten hat. Für die genannte Aussage werden zwei weitere Propositionen aufgebaut, deren Subjekt vereinfacht mit "Staat" angenommen wird.

P3 Staat / handeln zentralistisch / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

P4 Staat / handeln demokratisch / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

Das erste Element des demokratischen Zentralismus stellt die *vybornost'* aller Organe der Staatsmacht von unten nach oben dar. Unter *vybornost'* ist dabei das tatsächliche Gewähltwerden und nicht bloß die potentielle Möglichkeit der Wahl zu verstehen. Die oben angegebene deutsche Übersetzung "Wählbarkeit" ist insofern also etwas irreführend. *Vybornost'* bedeutet somit, daß eine in der Verfassung nicht genannte und daher mit x indexierte Anzahl von Personen zu Mitgliedern der Organe der Staatsmacht gewählt wird. Diese Personen sind als semantisches Subjekt anzusetzen, die ihnen durch Wahl verliehene Eigenschaft wird im propositionalen Konstrukt in der Funktionsstelle der Qualitätszuweisung ausgewiesen.

Der in die Proposition P5 aufgenommene Begriff "Organe der Staatsmacht" (*organy gosudarstvennoj vlasti*) erfährt in der Verfassung eine nähere Definition. Unter diesen Organen sind nämlich keineswegs alle Staatsorgane zu verstehen, sondern nur die Sowjets der Volksdeputierten, die nach Art. 89 "das einheitliche System der Organe der Staatsmacht" bilden und denen Art. 2 Abs. 3 "alle anderen Staatsorgane" gegenüberstellt (siehe dazu schon P5 und P6 von Art. 2). Die sowjetische Unionsverfassung verwendet also interessanterweise zur Benennung ein und desselben Organtypus in den Art. 2 und 3 zwei verschiedene Begriffe (Art. 2: "Sowjets der Volksdeputierten", Art. 3: "Organe der Staatsmacht"). Der Umstand, daß *alle* Organe der Staatsmacht gewählt werden, wird in der Proposition P5 durch entsprechende Indexierung gekennzeichnet.

Der Wahlvorgang selbst bedeutet in propositionaler Hinsicht die Einführung eines neuen Senderkomplexes, weil eine Wahl als Willenskundgebung der Wählenden und somit als Sendeakt aufzufassen ist. Die Sendart wird durch den Begriff "wählen" mit näherer Indexierung von Ort und Zeit ausgedrückt (im Oberflächentext *vybornost'*). Ein Sender (= Wähler) kann hingegen aus der Formulierung des Oberflächentextes nicht direkt abgeleitet werden, sodaß diese Funktionsstelle mit "X₁" ausgefüllt werden muß. Die Metapher "*snizu doverchu*" ("von unten nach oben") kann allerdings dahingehend verstanden werden, daß das Volk der UdSSR (= "unten") alle Organe der Staatsmacht auf allen staatlichen Organisationsebenen (= "oben") wählt. Damit ließe sich X₁ als "Volk der UdSSR" erschließen.

Diese linguistische Interpretation erfährt ihre juristische Bestätigung durch die Bestimmungen der sowjetischen Unionsverfassung über das Wahlsystem, insbesondere durch Art. 96, der das allgemeine Wahlrecht der Bürger der UdSSR festlegt, und durch Art. 98, der das Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahl zu allen Sowjets der Volksdeputierten statuiert. Eine Interpretation der Metapher "*snizu doverchu*" im Sinne eines Stufenystems aufeinander aufgebauter Organe der Staatsmacht, die im Wege indirekter Wahl gebildet werden, scheidet somit aus.

P5 Personen_x / Organe der Staatsmacht_{alle} / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // X₁ / wählen_{in UdSSR}, ab 7. Oktober 1977 / -

Das zweite Element des demokratischen Zentralismus ist die Rechenschaftspflicht der Organe der Staatsmacht gegenüber dem Volk. Die genannten Organe, welche - wie oben ausgeführt - die Sowjets der Volksdeputierten sind, können in der nun aufzubauenden Proposition P6 durch Bezugnahme auf P5 ausgedrückt werden. Die Rechenschaftspflicht der Organe der Staatsmacht gegenüber dem Volk wird als Berichtspflicht, mithin als Sendeakt aufzufassen sein, womit zusätzlich zu den beiden in Kap. 2 gefundenen Senderkomplexen ein weiterer Senderkomplex in das propositionale Konstrukt einzuführen ist. Als dessen Sendeart wird der Begriff "berichten" eingesetzt, als Empfänger kommt gleich wie im Oberflächentext nur das Volk der UdSSR in Frage.

Die Annahme einer Berichtspflicht findet ihre Deckung auch in weiteren Bestimmungen der Verfassung. Art. 94 Abs. 2 spricht von einer Information der Bevölkerung durch die Sowjets der Volksdeputierten über deren Arbeit und die gefaßten Beschlüsse. Ferner ist der einzelne Deputierte nach Art. 107 den Wählern sowie den Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen rechenschaftspflichtig, die ihn als Kandidaten aufgestellt haben, mit der möglichen Konsequenz der Abberufung. Die Rechenschaftspflicht der Organe der Staatsmacht gegenüber dem Volk ist also als sanktioniertes Berichten zu werten.

Die Auferlegung einer Pflicht wird propositional mit der bereits bekannten Lösung der Einführung eines zusätzlichen Senderkomplexes ausgedrückt, der im propositionalen Konstrukt an letzter Stelle steht. Während die Funktionsstelle der Sendeart mit dem Begriff "verlangen" ausgefüllt wird und als Empfänger die Organe von P5 anzunehmen sind, kann die Angabe des Senders nur mit "X₂" besetzt werden, weil dasjenige Organ, durch welches die Verpflichtung auferlegt wird, im Text nicht genannt ist. Hinsichtlich der Erschließbarkeit von X₂ kann auf die diesbezüglichen Erörterungen zu P6 von Art. 2 verwiesen werden.

Der Gegenstand des Berichtens, welcher in die nicht den Senderkomplexen zugehörigen Funktionsstellen von P6 einzusetzen ist, ist im Oberflächentext nicht genannt, sondern muß erschlossen werden. Mangels weiterer Informationen in Art. 3 und aufgrund der ebenfalls eher unbestimmt gehaltenen Aussagen in den

Art. 94 und 107 wird hier der Lesart der Vorzug gegeben, daß die Organe der Staatsmacht generell über ihre Tätigkeit berichten. Das Ausüben von bestimmten Tätigkeiten ist als semantisches Prädikat zu werten.

P6 Organe von P5 / ausüben bestimmte Tätigkeiten / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // Organe von P5 / berichten_{in UdSSR, ab 7. Oktober 1977} / Volk der UdSSR // X₂ / verlangen_{ab 7. Oktober 1977} / von Organen von P5

Das dritte und in der Praxis wichtigste Element des demokratischen Zentralismus stellt die Verbindlichkeit der Beschlüsse der übergeordneten für die untergeordneten Organe dar. Vorab muß auf den Wechsel *organy gosudarstvennoj vlasti* zu *organy* hingewiesen werden, wobei unter letzteren alle Staatsorgane und nicht bloß die Sowjets der Volksdeputierten zu verstehen sind. Die Formulierung des Oberflächentextes kann nur so interpretiert werden, daß die Staatsorgane Beschlüsse übergeordneter Staatsorgane durchführen müssen. Die Über- und Unterordnung von Staatsorganen läßt sich durch zwei Propositionen (P7 und P8) ausdrücken, in welche zwei verschiedene Organtypen eingeführt werden. Während dem übergeordneten Organtypus, den man mit O₁ bezeichnen kann, ein Mächtigkeitswert von m zugeschrieben wird, wird dem untergeordneten Organtypus (O₂) nur ein solcher von m - n zugeschrieben. Mächtigkeit ist hier natürlich im Sinne von Befugnis bzw. Kompetenz, nicht im Sinne physischer Gewalt zu verstehen.

Die propositionale Darstellung des Vorliegens eines übergeordneten und eines untergeordneten Organs bildet die Voraussetzung für die eigentliche Aussage. Diese ist folgende: Wenn ein Organ des Typus O₁ einen Beschluß faßt, so ist das Organ des Typus O₂ verpflichtet, diesen Beschluß durchzuführen. Dafür werden die Propositionen P9 und P10 aufgestellt. P9 erfaßt die Beschlußfassung des Organs O₁, welche Tätigkeit als Sendeakt aufzufassen ist, sodaß ein zusätzlicher Senderkomplex in das propositionale Konstrukt aufgenommen werden muß. Die Beschlußfassung ist eine Verfahrensregel, deren Inhalt darin liegt, daß das untergeordnete Organ O₂ darauf festgelegt wird, auf eine bestimmte Weise zu handeln. In dieser Gestalt können Subjekt und Prädikat von P9 angenommen werden.

In der Proposition P10 wird die Verpflichtung der untergeordneten Organe zur Durchführung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zum Ausdruck gebracht. Das Durchführen der Beschlüsse bedeutet Handeln in der in P9 bestimmten Weise. Dementsprechend wird in der Funktionsstelle des semantischen Prädikats von P10 auf das Prädikat von P9 Bezug genommen. Die Auferlegung einer Pflicht wird wiederum als Sendeakt wiedergegeben, wobei hinsichtlich des Senders X₂ auf die diesbezüglichen Erörterungen zu X₁ in P6 von Art. 2

verwiesen wird. Der Empfänger des Sendeaktes kann als das untergeordnete Organ O₂ erschlossen werden.

Das zeitliche Vorangehen der Proposition P₉ gegenüber P₁₀ (die Fassung eines bestimmten Beschlusses erfolgt naturgemäß vor dessen Durchführung) könnte man noch insofern berücksichtigen, als man in der Zeitbestimmung der Sendecart bei P₉ den Index "t - 1" setzt und die Funktionsstelle der Zeitangabe in P₁₀ mit "t" auffüllt.

Wenn

P₇ Organ O₁ / mächtig_m / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

und

P₈ Organ O₂ /mächtig_{m - n} / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

und wenn

P₉ Organ O₂ / handeln auf bestimmte Weise / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // Organ O₁ / beschließen in UdSSR, ab 7. Oktober 1977/ Organ O₂

dann

P₁₀ Organ O₂ / handeln auf Weise von P₉ / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // X₂ / verlangen ab 7. Oktober 1977/ von Organ O₂

Betrachtet man die bis jetzt herausgearbeiteten Propositionen, so ist festzustellen, daß das Verhältnis von P₁ - P₄ zu P₅ - P₁₀ als Tautologie in dem Sinne aufzufassen ist, als die letztgenannten Propositionen eine Definition der erstgenannten darstellen. Dieses Verhältnis wird im Oberflächentext in Form eines Doppelpunktes in der Satzmitte widergespiegelt.

In weiterer Folge legt Art. 3 fest, daß der demokratische Zentralismus die einheitliche Leitung (*edinoe rukovodstvo*) mit der Initiative und schöpferischen Aktivität "im örtlichen Bereich" (*na mestach*) verbindet. Diese Norm ist dahingehend zu interpretieren, daß das dritte Element des demokratischen Zentralismus, die Verbindlichkeit der Beschlüsse der übergeordneten für die untergeordneten Organe, zwar die zentrale und einheitliche Leitung des Staates gewährleisten soll, die zentralistischen Weisungsstränge aber auch durch Impulse aus dem "örtlichen Bereich" gleichsam aufgelockert werden können¹⁰. *Edinoe rukovodstvo* stellt sprachlich eine Wiederaufnahme des dritten Elements des demokratischen Zentralismus und somit das zentralistische Element dar, während die Formel "*iniciativa i tvorčeskaja aktivnost' na mestach*" das demokratische Element verkörpert. Der Satz ist also chiasmisch aufgebaut, wobei die Verbalform *sočetaet* im Oberflächentext nur eine Verbindung der beiden Elemente herstellt und mangels einer zusätzlichen Information propositional nicht dargestellt werden muß.

Edinoe rukovodstvo bedeutet, daß ein semantisches Subjekt, welches im Text nicht genannt ist und aus diesem Grund mit "X₃" angegeben wird, den Staat

einheitlich (bzw. zentralistisch) leitet. Die in diesem Sinne angenommene Proposition P11 stellt, wie bereits oben angedeutet wurde, eine synonymische, nicht jedoch eine deckungsgleiche Wiederholung der Propositionen P7 - P10 dar.

P11 X₃ / leiten einheitlich / Staat / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%

Bei der Auflösung der Formel "*iniciativa i tvorčeskaja aktivnost' na mestach*" beginnt man zweckmäßigerweise mit der Herausarbeitung des Trägers der Handlung, welcher sich nämlich hinter dem Begriff "*na mestach*" verbirgt. Nach der Übersetzung dieses Begriffs im zweisprachigen Wörterbuch von *Lochovic* sind darunter die örtlichen Organisationen bzw. die örtlichen Stellen zu verstehen¹¹. Die in der deutschen Übersetzung des Art. 3 angegebene, relativ unpräzise Wiedergabe "im örtlichen Bereich" läßt hingegen Platz für andere Interpretationsvarianten, worauf weiter unten noch einzugehen sein wird. Wenn man die örtlichen Organisationen bzw. Stellen als den Zentralstellen untergeordnete Stellen auffaßt, so zeigt sich, daß letztere im Verlauf der bisherigen Analyse bereits bei der Auflösung des dritten Elements des demokratischen Zentralismus, der Verbindlichkeit der Beschlüsse der übergeordneten für die untergeordneten Organe, in P8 eingeführt worden sind. Als Träger der Handlung lassen sich somit die Organe des Typs O₂ von P8 bestimmen.

Hier zeigt sich deutlich, wie die Propositionsanalyse nur eine Brücke zur eigentlichen (juristischen) Interpretation ist. Geht man von einer juristischen Betrachtung aus, so ist die Formel "*iniciativa i tvorčeskaja aktivnost' na mestach*" als politisches Programm auszulegen, welches in einer ganzen Reihe weiterer Artikel der Verfassung konkretisiert wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind vor allem die Art. 8, 9, 16, 48, 49, 51¹². In diesen Normen ist von den untergeordneten Staatsorganen nicht die Rede, vielmehr erwähnt Art. 8 die Mitwirkung der *Arbeitskollektive* in Fragen der Leitung der Betriebe und Einrichtungen, stellt Art. 9 die immer umfassendere Mitwirkung der *Bürger* an der Leitung des Staates und der Gesellschaft sowie die zunehmende Öffentlichkeit und Berücksichtigung der *öffentlichen Meinung* in Aussicht, legt Art. 16 die Verbindung der zentralen Leitung der Wirtschaft mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Initiative der *Betriebe, Vereinigungen und anderer Organisationen* fest, gewährt Art. 48 ein allgemeines Mitwirkungsrecht der *Bürger* in staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, gesteht Art. 49 jedem *Bürger* ein Vorschlagsrecht und ein Recht zur Kritik zu und verkündet Art. 51 ein allerdings ideologisch beschränktes Vereinigungsrecht der *Bürger*. Nach der juristischen Interpretation versteckt sich also hinter der Oberflächenform "*na mestach*" eine Vielzahl von unterschiedlichen Trägern der Handlung, wobei insbesondere der einzelne Bürger selbst angesprochen sein dürfte.

Die Formel "*iniciativa i tvorčeskaja aktivnost' na mestach*" ist, wie bereits oben erwähnt wurde, als Gegenpol zur zentralen und einheitlichen Leitung des Staates gedacht. Dies bedeutet somit, daß den Organen des Typs O₂ von P8 das Recht zur Initiative (*iniciativa*) und zur schöpferischen Aktivität (*tvorčeskaja aktivnost'*) eingeräumt wird.

Der Begriff "*iniciativa*" wird hier so aufgelöst, daß die genannten Organe das Recht haben, Vorschläge zu unterbreiten. Dieser Vorgang ist als Sendeakt zu qualifizieren, womit ein zusätzlicher Senderkomplex in die nun aufzubauende Proposition P12 eingebaut werden muß. Ein Empfänger, an den die Vorschläge gerichtet werden, ist nicht erschließbar, jedoch logisch vorauszusetzen. Die entsprechende Funktionsstelle wird daher mit einem Symbol ausgefüllt. Der Inhalt der Vorschläge kann, da es sich um eine reine Verfahrensregel handelt (vgl. schon P13 von Art. 1), nur abstrakt in der Weise angenommen werden, daß irgendjemand in einer bestimmten Weise handeln soll. Damit sind Subjekt ("X₄") und Prädikat von P12 festgelegt.

Der Begriff "*tvorčeskaja aktivnost'*" ist in noch größerem Maße unbestimmt und wird hier so aufgefaßt, daß die Organe des Typs O₂ von P8 die von ihnen zu vollziehenden Vorschriften schöpferisch und nicht sklavisch anwenden sowie einen ihnen etwa eingeräumten Ermessensspielraum im Sinne der Ausfüllung mit eigenen Ideen ausnützen dürfen. Diese Tätigkeit ist (im Gegensatz zu P12) nicht als Sendeakt, sondern als semantisches Prädikat zu werten. In der Proposition P13 wird die Funktionsstelle der Qualitätszuweisung mit "sich betätigen schöpferisch" aufgefüllt.

Die Einräumung eines Rechtes wird sowohl in P12 als auch in P13 analog der Auflösung einer Verpflichtung (vgl. P6 von Art. 2, P6 und P10 von Art. 3) durch Einführung eines neuen Senderkomplexes ausgedrückt, welcher im propositionalen Konstrukt an letzter Stelle steht. Der Sender dieses Senderkomplexes muß mit "X₆" besetzt werden, weil das ein Recht einräumende Organ im Text nicht genannt ist. Hinsichtlich der Erschließbarkeit von X₆ kann an dieser Stelle auf die Ausführungen zu X₁ bei der Kommentierung der Proposition P6 von Art. 2 verwiesen werden. In die Funktionsstelle der Sendeart wird der Begriff "erlauben" eingesetzt, während als Adressat des Senderkomplexes nach den oben durchgeführten Überlegungen die Organe des Typs O₂ von P8 auszuweisen sind.

P12 X₄ /handeln in bestimmter Weise / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977
/ 100% // Organe des Typs O₂ von P8 / unterbreiten Vorschläge_{in UdSSR,}
ab 7. Oktober 1977 / X₅ // X₆ / erlauben_{ab 7. Oktober 1977 / Organe des Typs}
O₂ von P8

P13 Organe des Typs O₂ von P8 / sich betätigen schöpferisch / - / in UdSSR
/ab 7. Oktober 1977 / 100% // X₆ / erlauben_{ab 7. Oktober 1977 / Organe des}
Typs O₂ von P8

Nach dem letzten Satz des Art. 3 umfaßt der demokratische Zentralismus auch die Verantwortlichkeit (*otvetstvennost'*) jedes Staatsorgans und jedes Staatsfunktionärs für die übertragene Aufgabe (*poručennoe delo*). Entsprechend der Trennung im Oberflächentext sind bei der Analyse sowohl für die Staatsorgane als auch für die Staatsfunktionäre eigene, parallel gebaute Propositionen aufzustellen. Während die Staatsorgane als semantisches Subjekt keiner weiteren Erläuterung bedürfen, stellt der Begriff "Staatsfunktionär" eine Qualitätszuweisung dar. Dementsprechend ist vor der eigentlichen Aussage eine zusätzliche Proposition (P16) einzuführen, die zum Ausdruck bringt, daß die Verantwortlichkeit für die übertragene Aufgabe jede Person ("Personen_p") trifft, der die genannte Eigenschaft zukommt (wenn jemand Staatsfunktionär ist, dann gilt für ihn...).

Inhaltlich ist die Bestimmung folgendermaßen aufzuspalten: Jedem Staatsorgan und jedem Staatsfunktionär wird die Pflicht auferlegt (*poručennoe*), eine bestimmte Tätigkeit auszuführen (*delo*). Dafür werden zwei Propositionen (P14 und P17) aufgebaut, wobei die Auferlegung einer Pflicht durch die bekannte Lösung der Einführung eines zusätzlichen Senderkomplexes gekennzeichnet wird. Hinsichtlich der Erschließbarkeit des Senders X_6 kann wiederum auf die Ausführungen zu X_1 bei der Kommentierung der Proposition P6 von Art. 2 verwiesen werden. Als Adressat des Senderkomplexes ist das jeweilige semantische Subjekt der Proposition P14 und P17 einzusetzen. P14 und P17 bilden die Grundlage für die nun zu erstellenden Propositionen P15 bzw. P18 und sind mit diesen untrennbar verbunden.

Die Staatsorgane und Staatsfunktionäre begegnen ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung dadurch, daß sie auf eine bestimmte Weise handeln. Für ihre Handlungsweisen sind sie verantwortlich. Der Begriff *otvetstvennost'* wird hier als reine, unsanktionierte Berichtspflicht aufgefaßt, zumal sich Art. 3 über etwaige Konsequenzen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgaben ausschweigt. Sowohl für das Berichten als auch für die Auferlegung der Pflicht wird ein zusätzlicher Senderkomplex eingeführt. Der Adressat des Berichtens (d.h. diejenige Stelle, dem die Staatsorgane bzw. Staatsfunktionäre verantwortlich sind) ist im Text nicht genannt und wird daher im propositionalen Konstrukt mit " X_7 " angegeben. X_7 kann unter Berücksichtigung des in Art. 150 normierten Systems der doppelten Unterstellung einerseits als die Sowjets der Volksdeputierten (siehe auch schon P6 von Art. 2) und andererseits als die Organe des Typs O_1 von P7 erschlossen werden.

P14 Jedes Staatsorgan / ausführen bestimmte Tätigkeiten / - / in UdSSR / ab 7.
Oktober 1977 / 100% // X_6 / verlangen ab 7. Oktober 1977 / von jedem Staats-
organ
und

P15 Staatsorgan von P14 / handeln auf bestimmte Weise / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // Staatsorgan von P14 / berichten^{ab 7. Oktober 1977} / X₇ // X₆ / verlangen^{ab 7. Oktober 1977} / von Staatsorgan von P14

wenn

P16 Personen_p / Staatsfunktionär / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100%
dann

P17 Subjekte von P16 / ausführen bestimmte Tätigkeiten / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // X₆ / verlangen^{ab 7. Oktober 1977} / von Subjekten von P16

und

P18 Subjekte von P16 / handeln auf bestimmte Weise / - / in UdSSR / ab 7. Oktober 1977 / 100% // Subjekte von P16 / berichten^{ab 7. Oktober 1977} / X₇ // X₆ / verlangen^{ab 7. Oktober 1977} / von Subjekten von P16

Die Propositionen P11 - P18 stellen eine nähere Festlegung des dritten Elements des demokratischen Zentralismus, der Verbindlichkeit der Beschlüsse der übergeordneten für die untergeordneten Organe (in der vorliegenden Auflistung also von P7 - P10) dar und heben dieses dadurch über die beiden anderen Elemente hinaus.

6. Schlußbemerkung

Die vorliegende Arbeit soll die Anwendung der Propositionenanalyse auf einen Rechtstext vorführen, wobei das zu untersuchende Textmaterial schon aus Raumgründen auf die ersten drei Artikel der sowjetischen Unionsverfassung von 1977 beschränkt werden mußte. Diese Eingrenzung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit der Betrachtung des gesamten Verfassungstextes, wie es auch an zahlreichen Beispielen deutlich geworden ist. Die für die ersten drei Artikel der sowjetischen Unionsverfassung von 1977 gefundenen 38 Propositionen stellen eine *mögliche* Interpretation dar und beanspruchen nicht, die einzig gültigen und "richtigen" Lösungen bei der Anwendung der Propositionenanalyse auf den genannten Text zu sein. Selbstverständlich sind auch alternative Lösungen denkbar, wobei solche Varianten mitunter ohnehin bei der Kommentierung angeboten wurden. Gerade in den untersuchten drei Artikeln finden sich einige undeutliche Formulierungen, deren Sinngehalt nur schwer erschließbar ist (so das Syntagma "*vyražat' volju i interesy*" in Art. 1 und die Formel "*iniciativa i tvorčeskaja aktivnost' na mestach*" in Art. 3).

Eine besondere Bedeutung kommt in der vorliegenden Arbeit dem Kommentar zu, da die sowjetische Unionsverfassung von 1977 als Rechtstext im Unterschied zu anderen Textsorten (etwa Zeitungsartikeln) nicht aus sich heraus verstanden werden kann, sondern es zahlreicher zusätzlicher Informationen bedarf, um dem

Leser den Zugang und das Verständnis der einzelnen Propositionen zu ermöglichen. In die Kommentierung wurden daher neben der Darstellung des Auffindens der einzelnen Propositionen und der lexikalischen Analyse anhand von Wörterbüchern und Enzyklopädien auch juristische Interpretationsversuche vom Standpunkt eines westlichen Juristen, Vergleiche mit der Vorgängerverfassung von 1936 und die Herausarbeitung des ideologischen Hintergrunds einbezogen. Dabei ließen sich die unterschiedlichen Ansatzpunkte einer juristischen Interpretation und der Propositionsanalyse aufdecken (sehr deutlich bei der obgenannten Formel in Art. 3).

A n m e r k u n g e n

- ¹ Die Ausführungen dieses Kapitels sind im wesentlichen eine Zusammenfassung aus Metzeltin/Jaksche, *Textsemantik. Ein Modell zur Analyse von Texten*, Tübingen 1983, 22-33; wörtliche Zitate werden nicht gesondert gekennzeichnet.
- ² Zur Entstehungsgeschichte der sowjetischen Unionsverfassung von 1977 siehe z.B. Schneider, *Breschnews neue Sowjet-Verfassung*, Bonn 1978, 9 ff und Meissner, Die Vorgeschichte und die besonderen Wesenszüge der neuen Bundesverfassung der UdSSR, in: *Osteuropa-Recht, Gegenwartsfragen aus den Rechten des Ostens*, 24. Jg., Heft 1/2, April 1978, 3 ff.
- ³ Zu den Begriffen "Volk" bzw. "Sowjetvolk" siehe die Ausführungen zum Begriff *obščnarodnyj* in Kap. 3 sowie Feldbrugge in: *Handbuch der Sowjetverfassung*, red. von Fincke, Berlin 1983, Art. 36 RN 20 ff.
- ⁴ Vgl. Ožegov, *Slovar' russkogo jazyka*, 10-oe izd., M. 1973, unter *prinjat'*, Punkt 7.
- ⁵ Dazu *Slovar' russkogo jazyka v četyrech tomach*, Akademija nauk SSSR, Institut jazykoznanija, M. 1957 ff, unter *izdat'*, Punkt 2.
- ⁶ Die Übersetzung dieses Artikels stammt, wie auch jene der folgenden Artikel, vom Verfasser des Beitrages.
- ⁷ Ausführlich dazu Schneider, 20 f; Meissner, 12 ff; Westen, *Akzente der sowjetischen Unionsverfassung von 1977*, Köln 1978, 5 ff.
- ⁸ Ausführlich *Bol'saja Sovetskaja Ėnciklopedija*, M. 1970 ff, s. v.; vgl. auch Feldbrugge in: *Handbuch der Sowjetverfassung*, Art 36 RN 7 f.
- ⁹ Gemäß *Slovar' russkogo jazyka*, s.v.
- ¹⁰ Vgl. Westen in: *Handbuch der Sowjetverfassung*, Art. 3 RN 20.

¹¹ *Russko-nemeckij Slovar'*, pod red. A.B. Lochovica, A.A. Lepinga i N.P. Strachovoj, 6-oe izd., M. 1965, s.v.

¹² Vgl. Westen in: *Handbuch der Sowjetverfassung*, Art. 3 RN 20.